

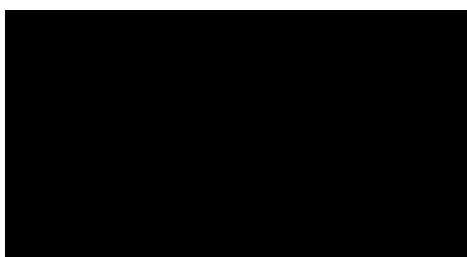
➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 10. August 2026 zum

**Referentenentwurf zur Verordnung
über Kohlendioxidleitungen
(Kohlendioxidleitungsverordnung –
KLtgV)**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.



Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Allgemeine Anmerkungen zu Carbon Management und CO₂-Transport

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für eine Kohlendioxidleitungsverordnung (hiernach KLtGV-E). Der DVGW unterstützt als führender technischer Regelsetzer für den leitungsgebundenen Transport von Gasen in Deutschland die Entwicklung eines effizienten Carbon Managements. Zu diesem Zweck wurde ein technisches Regelwerk für den Transport von CO₂ entwickelt (C-Regelwerk des DVGW), das stetig an neue Erkenntnisse angepasst wird. Denn der Transport von CO₂ über Pipelines ist angesichts der künftig zu erwartenden hohen Volumina die effizienteste und kostengünstigste Lösung, da er einen kontinuierlichen, emissionsarmen und skalierbaren Transport großer Mengen über weite Strecken ermöglicht.¹ Der DVGW schlägt folgende konkrete Änderungen am Referentenentwurf vor:

DVGW-Handlungsempfehlungen und -Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Verordnung über Kohlendioxidleitungen (Kohlendioxidleitungsverordnung – KLtGV-E)

Zu § 3 Abweichende Vorschriften

Zu § 3 Absatz 1 Nr. 2 KLtGV-E: Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 KLtGV-E müssen Zahl und Art der Einrichtungen an die Betriebsweise der Kohlendioxidleitung und die örtlichen Verhältnisse angepasst sein. Dabei ist die Anzahl so zu wählen, dass bei Ausfall einer Einrichtung eine andere Einrichtung die vorgesehenen Aufgaben übernehmen kann. Die vorgeschlagene Regelung würde Betreiber von Kohlendioxidleitungen dazu verpflichten, 1:1 Redundanzen bei Sicherheitseinrichtungen vorzuhalten. Der Aufbau und die Vorhaltung der geforderten Einrichtungen würden für Netznutzer erhebliche Mehrkosten zur Folge haben; sind technisch aber nicht notwendig: Eine Absicherung kann technisch kostengünstiger z. B. über ein Prozessleitsystem mit Voralarm und entsprechender Abschaltung beim Überschreiten eines Grenzwertes, über mechanisch wirkende Absicherungen wie Sicherheitsventile oder Armaturen oder über Kombination dieser Maßnahmen erfolgen. Der DVGW empfiehlt daher § 3 Absatz 1 Nr. 2 wie folgt anzupassen (Ergänzung in **Blau**, Streichung in **Rot**):

2. Zahl und Art der Einrichtungen müssen der Betriebsweise der Kohlendioxidleitung und den örtlichen Verhältnissen angepasst sein; die Art und Anzahl **ist sind** so zu wählen, dass bei Ausfall einer **Sicherheitseinrichtung** ~~eine die vorgesehenen Aufgaben übernehmen kann~~ **ein gleichwertiges Sicherheitsniveau der Leitung erhalten bleibt;**⁴

Zu § 3 Absatz 4 (Neu) KLtGV-E: Der DVGW regt an, § 3 um eine weitere Ausnahme bzw. um einen Absatz 4 zu ergänzen. Hintergrund: § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Gashochdruckleitungsverordnung verweist auf die technische Regel G 466-1, die Anforderungen für Betrieb und Instandhaltung von Leitungen enthält, die zum Transport von Gasen der zweiten Gasfamilie (methanreiche Gase) und der fünften Gasfamilie (Wasserstoff) dienen. Da für CO₂-Leitungen mit der C 466 eine eigenständige Regel für „Betrieb und Instandhaltung von Rohrleitungen für den Transport von CO₂“ existiert, sollte der Verweis auf die G 466-1 für CO₂-Leitungen nicht gelten. Entsprechend sollte § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Gashochdruckleitungsverordnung insoweit keine Anwendung finden.

Der DVGW schlägt vor, auf starre Verweise zu konkreten technischen Regeln zu verzichten. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die jeweils gültige Fassung der technischen Regeln des DVGW maßgeblich ist. Ein fester Verweis auf eine bestimmte technische Regel aus einem bestimmten Jahr ist nicht zielführend, da die Weiterentwicklung des Regelwerks und damit insbesondere Neuerungen bei sicherheitsrelevanten Regelungen auf diese Weise keinen Eingang in das geltende Recht findet: Die DVGW-Arbeitsblätter werden alle fünf Jahre überprüft und auch weiterhin fortlaufend entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickelt, um die nationalen technischen Regeln mit EU-Normen zu harmonisieren. Zudem werden u. U. weitere Regeln

¹ TotalEnergies, DBI, VNG (2024): CapTransCO₂ – Machbarkeit einer klimaneutralen mitteldeutschen Industrie durch den Aufbau einer vernetzten CO₂-Transportinfrastruktur für CCU/CCS. Kurzfassung Abschlussbericht, S. 8.

erarbeitet und in weiteren Arbeitsblättern veröffentlicht (z. B. zu Planung und Errichtung von CO₂-Leitungen die Regel C 463) oder Arbeitsblätter zusammengeführt.

Der DVGW empfiehlt daher § 3 KLtgV um den folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„(4) § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Gashochdruckleitungsverordnung findet keine Anwendung. Stattdessen gilt das C-Regelwerk des DVGW in der aktuell gültigen Fassung, sofern abweichende Festlegungen zum G-Regelwerk getroffen wurden.“